

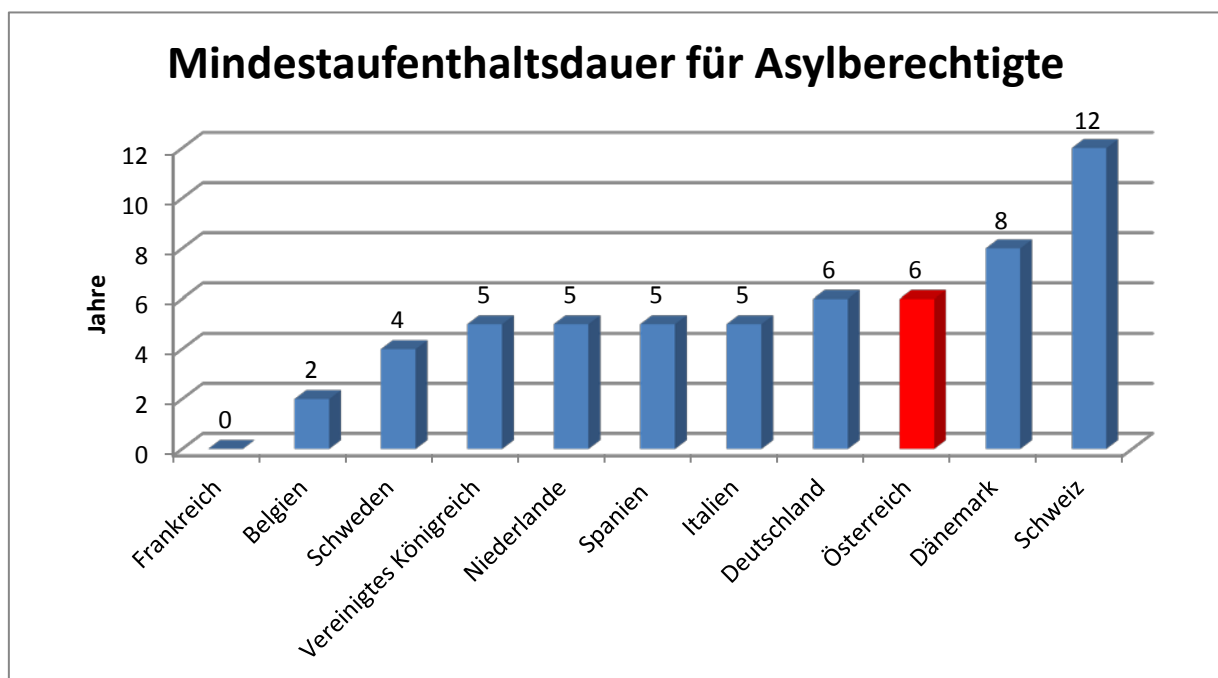
## 4.1 Europäischer Vergleich

Die Mehrzahl der hier untersuchten Länder kennt Erleichterungen bei der Einbürgerung von anerkannten Flüchtlingen. Österreich gehört diesbezüglich seit der Staatsbürgerschafts-Novelle 2005, mit der die Mindestaufenthaltsdauer von vier auf sechs Jahre erhöht wurde, mit Deutschland (sechs statt regulär acht Jahre) und Dänemark (acht statt regulär neun Jahre) zu den restriktivsten Staaten (Goodman 2010, 62ff).

In Frankreich ist für die Einbürgerung von anerkannten Flüchtlingen gar kein Mindestaufenthalt erforderlich. Sie können sogleich nach Anerkennung als Konventionsflüchtlinge die französische Staatsbürgerschaft beantragen. Zudem verlangt Frankreich von Konventionsflüchtlingen keinen Sprachnachweis (ebd.).

Asylberechtigte in Belgien können bereits nach zwei und in Schweden nach vier Jahren eingebürgert werden. In Spanien und Italien verkürzt sich die Wartefrist für Konventionsflüchtlinge um die Hälfte, so dass bereits nach fünf Jahren Aufenthalt die Staatsbürgerschaft verliehen werden kann (Goodman, 32ff).

Keine Verkürzungen der Mindestaufenthaltsfristen für Konventionsflüchtlinge gibt es im Vereinigten Königreich, der Schweiz und in den Niederlanden (ebd.).



## 5. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch die zweite und dritte Generation

Da in Österreich das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) zur Anwendung kommt, ist der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Geburt nur dann möglich, wenn zumindest ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Kinder von ausländischen Eltern, die in Österreich geboren werden, können daher nur im Wege der Einbürgerung die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen. Dasselbe trifft auch auf Kinder zu, deren Eltern selbst bereits im Inland geboren wurden (Dritte Generation). In Österreich geborene Personen werden nur insofern begünstigt, als dass sie nach einer